



## **BEDINGUNGEN für den Erwerb einer Aufführungsbewilligung für Einzelveranstaltungen**

Die Aufführungsbewilligung gilt als erteilt, wenn die Anmeldung bis spätestens 3 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgt und der Vertragsabschluss von der AKM nicht binnen einer angemessenen Frist abgelehnt wird, kein aufrechtes Musikverbot besteht und folgende allgemeine Bedingungen akzeptiert werden:

1. Die Bewilligung bezieht sich auf alle von der AKM verwalteten Werke; bühnenmäßige Aufführungen sind nicht gedeckt. Die Werknutzungsbewilligung ist unübertragbar. Die Gegenleistung für die Einräumung der Werknutzungsbewilligung ist auch dann geschuldet, wenn der Kunde sein Recht nicht ausübt.
2. Der Veranstalter erwirbt zu den Bedingungen des Gesamtvertrages AKM/Veranstalterverband Österreich bzw. des Autonomen Tarifes bzw. für ihn geltender sonstiger bestehender Rahmenverträge eine Aufführungsbewilligung. Die genannten Regelwerke liegen in den Geschäftsstellen zur Einsicht auf.
3. Das tarifliche Aufführungsentgelt ist vom Veranstalter binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe zu zahlen, unabhängig davon, ob und in welchem Ausmaß geschützte Werke tatsächlich aufgeführt wurden. Eingehende Zahlungen kann die AKM zur Tilgung anderer Schulden des Veranstalters verwenden. Geldschulden des Kunden sind vom Tag der Fälligkeit an mit Zinsen in gesetzlicher Höhe zu verzinsen. Der Veranstalter ist verpflichtet, der AKM auch vorprozessuale Kosten jeglicher Art zu ersetzen, insbesondere auch für von der AKM selbst durchgeführte Mahnungen, eine Entschädigung für Betreuungskosten gemäß § 459 UGB in Höhe von € 40,00. Für jede vom Kunden oder seinem Vertreter (z.B. Steuerberater) angeforderte Rechnungskopie sowie je angefordertem Kontoauszug wird ein Betrag von € 7,27 verrechnet.
4. Der AKM sind auf Verlangen zwei Eintrittskarten kostenlos zur Verfügung zu stellen.
5. Der Veranstalter verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass der AKM vom Leiter der Musikgruppe / Alleinunterhalter ein vollständig ausgefülltes und unterschriebenes Verzeichnis der aufgeführten Musikstücke zugesandt wird.
6. Jede Verletzung einer dieser Pflichten verpflichtet zum Ersatz der dadurch verursachten Kontrollspesen und weitergehenden Schäden sowie zur Zahlung einer Vertragsstrafe von € 7,27, wenn nicht anders vereinbart.
7. Allfällige Gebühren trägt der Veranstalter.
8. Erfüllungsort ist Wien. Für Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag soll das Bezirksgericht Innere Stadt zuständig sein.
9. Wer diesen Vertrag für den Anmelder unterzeichnet, schuldet – wenn der Vertrag mangels Vertretungsmacht nicht zustande kommt – Vertragserfüllung bzw. Schadenersatz wegen Nichterfüllung; er haftet in jedem Fall für jede unrichtige Angabe bei Vertragsabschluss. Für alle daraus folgenden Rechtsstreitigkeiten gilt die Zuständigkeit des Bezirksgerichts Innere Stadt Wien.

## **WICHTIGE INFORMATIONEN ZUM ANMELDEN VON VERANSTALTUNGEN**

### **HINWEISE ZUM AUSFÜLLEN**

Dies ist ein Anmeldeformular für **e i n e Veranstaltung an e i n e m Veranstaltungstag**.

Bei mehreren Veranstaltungen an einem Tag (z.B. Frühschoppen am Vormittag und am Nachmittag Zeltfest) oder bei mehrtägigen Veranstaltungen füllen Sie dieses Anmeldeformular bitte für jede Veranstaltung bzw. für jeden Veranstaltungstag gesondert aus oder benutzen Sie das „Anmeldeformular EV 1“.

**Vergessen Sie bitte nicht auf das Datum der Veranstaltung.**

Bitte füllen Sie das Anmeldeformular **vollständig und wahrheitsgetreu** aus.

Wenn Sie die Anmeldung mit der Hand ausfüllen, bitte **in BLOCKBUCHSTABEN** ausfüllen.

Vergessen Sie bitte nicht auf die **Unterschrift**. Diese muss durch den Zeichnungsberechtigten erfolgen.

### **AKM / NÖ Seniorenbund**

Wenn seitens des NÖ Seniorenbunds folgende Kriterien erfüllt sind und die AKM – Anmeldung ordnungsgemäß ausgefüllt und **spätestens drei Tage vor der Veranstaltung** bei der AKM eintrifft, fällt die Veranstaltung in die Pauschale der Volkspartei NÖ.

#### **KRITERIEN für Veranstaltungen mit oder ohne Tanz**

- ✓ **Kein Eintrittsgeld**
- ✓ **Keine freiwilligen Spenden:** freiwillige Spenden in der Höhe von max. 3 € - 4 € pro Person sind ausgenommen, wenn diese Spenden für Eigenaufwand, wie z.B. Kaffee und Mehlspeisen gegeben werden. Hierfür ist allerdings ein Hinweis beim Spendenkörbchen erforderlich (zB: freiwillige Spende für Mehlspeisen, oder freiwillige Spende für Getränke, die von Seniorenbund-Mitgliedern zur Verfügung gestellt wurden). Es muss klar definiert sein, wofür die Spende verwendet wird.
- ✓ **Höchstens 300 Teilnehmer bei der Veranstaltung**
- ✓ **Gesamt-Honorare für alle Mitwirkenden dürfen € 496,84 (netto) nicht übersteigen**

**Jene Veranstaltungen, die entweder mit freiwilligen Spenden bzw. Eintrittspreis plakatiert oder in Zeitungen beworben werden, sind AKM-pflichtig!**

In zweifelhaften Fällen ersuchen wir um Rücksprache mit den lokal zuständigen Sachbearbeiterinnen der AKM (05 0717 13 588).

Weitere Informationen finden Sie auf [www.akm.at](http://www.akm.at) unter **Musiknutzer / Öffentliche Aufführung**.